

Bekanntmachung

Der Landkreis Regensburg beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße R 51 im Bereich zwischen dem Anschluss der Gemeindestraße Saxberg und Bergmatting (Gemeindegebiet Sinzing). Die Kreisstraße R 51 soll in diesem Bereich auf der gesamten Länge von ca. 0,75 km den aktuellen Verkehrsverhältnissen angepasst werden. Der Bereich der Ortsdurchfahrt von Bergmatting bis zur Landkreisgrenze ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, hierfür wurde bereits ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Die derzeitige Fahrbahn weist starke Schäden auf, die durch Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht dauerhaft beseitigt werden können, der Fahrbahnoberbau entspricht nicht mehr der derzeitigen Verkehrsbelastung. Die Fahrbahn soll von derzeit 5,00 m auf 6,10 m verbreitert werden. Durch die Verbreiterung der Kreisstraße ergibt sich eine etwas größere Fläche, die einen höheren Abfluss bewirkt. Dies soll durch ein neu geplantes Regenrückhaltebecken und geeignete Retentionsräume ausgeglichen werden. Die Straße soll in neu zu erstellende Mulden entwässern, die in ein Regenrückhaltebecken münden. Das auf der ausgebauten Kreisstraße R 51 anfallende Niederschlagswasser soll in den Mulden über eine 20 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht in den Untergrund versickern. Das nicht in den Mulden versickernde, überschüssige Niederschlagswasser soll einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden, in dem es zeitverzögert versickern kann. Das Regenrückhaltebecken soll am Tiefpunkt unterhalb der Gemeindeverbindungsstraße nach Saxberg auf dem Grundstück Flurnummer 329, Gemarkung Bergmatting errichtet werden. Ein kleiner Teil der Kreisstraße R 51 liegt im Wasserschutzgebiet Alling, Zone IIIA.

Für diese Einleitung von Niederschlagswasser von der ausgebauten Kreisstraße R 51 zwischen Saxberg und Bergmatting in den Untergrund (Grundwasser) beantragt der Landkreis Regensburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Sinzing vom **20.06.2018** bis einschließlich **19.07.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **02.08.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister